

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2018/2019

Ausgegeben am 13. Juni 2019

Stück 25

85. LEHRAMT: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

86. ÖH WAHL 2019: WAHLERGEBNISSE

87. SATZUNGSÄNDERUNG: I TEIL. ORGANISATIONSRECHT, II TEIL .STUDIENRECHT

88. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, ABTEILUNG MALEREI

85. LEHRAMT: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

Die Änderung des Curriculums des Lehramtsstudiums wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner 6. (o.) Sitzung am 23. Mai 2019 wie folgt beschlossen.

1. § 3 (2) lautet:

Aufgrund des erfolgreichen Studienabschlusses wird gemäß § 51 Abs. 2 Z 10 UG der akademische Grad „Bachelor of Education“, abgekürzt „BEd“, bzw. gemäß § 51 Abs. 2 Z 11 UG der akademische Grad „Master of Education“, abgekürzt „MEd“ verliehen.

2. § 15 (5) lautet:

Auf Studierende, die ihr Bachelor- bzw. Masterstudium vor dem Studienjahr 2019/20 begonnen haben, ist § 3 Abs. 2 in der Fassung von Wintersemester 2018/19 anzuwenden. Ihnen wird somit aufgrund des erfolgreichen Studienabschlusses der akademische Grad „Bachelor of Arts (Art and Education)“, abgekürzt „BA“ bzw. „Master of Arts (Art and Education)“, abgekürzt „MA“ verliehen. Diese Studierenden sind berechtigt, stattdessen die Verleihung des akademischen Grads „Bachelor of Education“, abgekürzt „BEd“ bzw. des akademischen Grads „Master of Education“, abgekürzt „MEd“ zu beantragen.

Gemäß Beschluss des Senats tritt die oa. Änderung des Curriculums mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

86. ÖH WAHL 2019: WAHLERGEBNISSE

A) BUNDESVERTRETUNG

Siehe Anhang 1

B) UNIVERSITÄTSVERTRETUNG UND STUDIENVERTRETUNGEN

Siehe Anhang 2

87. SATZUNGSÄNDERUNG: I TEIL. ORGANISATIONSRECHT, II TEIL .STUDIENRECHT

Der Senat der Universität für angewandte Kunst Wien hat in seiner 6. (o.) Sitzung am 23. Mai 2019, auf Vorschlag des Rektorats, die Satzungsänderung im I. Teil Organisationsrecht sowie im II: Teil Studienrecht einstimmig beschlossen.

Die Organisationsplanänderung wurde vom Universitätsrat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner Sitzung am 4. Juni 2019 genehmigt.

Siehe Anhang 3

88. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, ABTEILUNG MALEREI

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. Oktober 2019 eine/n Universitätsassistent/in (40 Wochenstunden, unbefristet) für die Abteilung Malerei, Leitung Univ.-Prof. Henning Bohl.

Anstellungserfordernis:

- abgeschlossenes Studium im künstlerischen oder kulturwissenschaftlichen Bereich bzw. eine entsprechende Qualifikation

Anforderungsprofil:

- didaktische Fähigkeiten in der Vermittlung von theoretischen und praktischen Grundlagen der bildenden Kunst (bevorzugt mit vorhergehender Lehrerfahrung)
- Kenntnisse der Diskurse und Methoden vergangener und gegenwärtiger Kunstproduktion
- praktische und/oder theoretische Kenntnisse im Bereich Malerei und in fächerübergreifenden Bereichen wie z.B. Installation, konzeptueller Kunst, Video etc.
- organisatorische Kenntnisse und Projekt Know-how, u.a. in der Konzeption und Realisation von Ausstellungen und Publikationen
- umfassende Kenntnisse bei der Beantragung und Verwaltung von Projektmitteln
- ausgeprägte Teamfähigkeit und soziale Kompetenz

Aufgabengebiete:

- künstlerisch/wissenschaftliche Assistenz (prozentueller Anteil wird im Rahmen der Dienstpflichten festgelegt)
- Lehrtätigkeit
- Konzept- und Projektentwicklung sowie Realisierung
- Organisations- und Koordinierungstätigkeit
- Research

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt je Stelle derzeit € 2.864,50 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre schriftliche Bewerbung mit sachdienlichen Unterlagen bis 2. Juli 2019 an die Abteilung Malerei der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, E-Mail: klassemalerei@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Die Universität für angewandte Kunst Wien steht als Arbeitgeberin für Chancengleichheit und Diversität und freut sich über Bewerbungen von Menschen mit Behinderung.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien

<https://www.dieangewandte.at/mitteilungsblaetter>

Redaktion: Mag. Zekija Ahmetovic, E-Mail: zekija.ahmetovic@uni-ak.ac.at

Verlautbarung Wahlergebnis der Wahlkommission bei der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft:

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2019 haben für die Bundesvertretung folgende Ergebnisse gebracht:

Anzahl der Wahlberechtigten:	337.932		
Abgegebene Stimmen:	87.246	Mandate:	55
Ungültige Stimmen:	2.073 (2,38%)		
Gültige Stimmen:	85.173 (97,62%)	Wahlbeteiligung:	25,82%

Wahlwerbende Gruppe	Kurzbez.	Stimmen absolut	Stimmen in Prozent	Mandate
AKTIONSGEMEINSCHAFT	AG	22.907	26,89%	15
Verband Sozialistischer Student_innen in Österreich	VSStÖ	19.112	22,44%	13
Grüne und Alternative Student_innen	GRAS	19.325	22,69%	13
Unabhängige Fachschaftslisten Österreichs	FLÖ	8.314	9,76%	5
Junge liberale Studierende – JUNOS	JUNOS Studierende	8.736	10,26%	6
Kommunistischer Student_innenverband - Linke Liste	KSV - LiLi	2.131	2,50%	1
Ring Freiheitlicher Studenten	RFS	1.698	1,99%	1
No Ma'am – www.no-maam.at		1.184	1,39%	0
Kommunistischer StudentInnenverband (KJÖ)	KSV-KJÖ	1.766	2,07%	1

Wien, am 05. 06.2019



MR Dr. Bernhard Varga
Vorsitzender der Wahlkommission bei der
Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2019

Verlautbarung der Wahlergebnisse

UNIVERSITÄTSVERTRETUNG (9 Mandate)

Wahlwerbende Gruppe: ZKF - Zentrale: Kritischer FOKUS

Anzahl der Wahlberechtigten: 1422

Abgegebene Stimmen: 310

Gültige Stimmen: 247

Ungültige Stimmen 63

Wahlbeteiligung: 21,80 %

STUDIENVERTRETUNGEN (3 Mandate)

Architektur

Summe der abgegebenen Stimmzettel: 5

<u>KandidatInnen</u>	<u>Stimmen</u>	<u>Mandat</u>
Hartmann Sophie	3	J
Beale Zachary	3	J

Art & Science

Summe der abgegebenen Stimmzettel: 6

<u>KandidatInnen</u>	<u>Stimmen</u>	<u>Mandat</u>
Gallo Maximilian	5	J
Tiniakou Eirini	4	J

Bildende Kunst

Summe der abgegebenen Stimmzettel: 40

Summe der ungültigen Stimmzettel: 7

<u>KandidatInnen</u>	<u>Stimmen</u>	<u>Mandat</u>
Knödlstorfer Silvia	21	J
Biebrach Aileen	14	J
Horak Manuel	14	J
Wong Sheung Yan	13	N

Bühnengestaltung

Summe der abgegebenen Stimmzettel: 23

<u>KandidatInnen</u>	<u>Stimmen</u>	<u>Mandat</u>
Sternberg Anna	22	J
Smolders Camilla	22	J

Cross-Disciplinary Strategies:

Summe der abgegebenen Stimmzettel: 15

<u>KandidatInnen</u>	<u>Stimmen</u>	<u>Mandat</u>
Gabriel Mara	12	J
Schinnerl Florian	11	J
Weidl Lisa-Marie	10	J

Design

Summe der abgegebenen Stimmzettel: 17

<u>KandidatInnen</u>	<u>Stimmen</u>	<u>Mandat</u>
Plessl Michael	10	J
Dabrowska Monika	10	J
Leitgeb Lisa-Marie	6	J

Doktoratsstudien

Summe der abgegebenen Stimmzettel: 6

<u>KandidatInnen</u>	<u>Stimmen</u>	<u>Mandat</u>
BARTAR Pamela	10	J
BOJANKIN Tano	6	J

Industrial Design:

Summe der abgegebenen Stimmzettel: 29

Summe der ungültigen Stimmzettel: 1

<u>KandidatInnen</u>	<u>Stimmen</u>	<u>Mandat</u>
Franzl Sarah	20	J
Adam Georg	18	J
Pfleger Kerstin	16	J

Konservierung und Restaurierung

Summe der abgegebenen Stimmzettel: 16

<u>KandidatInnen</u>	<u>Stimmen</u>	<u>Mandat</u>
Gailhofer Marlies	12	J
Walser Alexander	11	J
Krachler Sophie	10	J
Madlener Pia Lilian	9	N

Lehramt

Summe der abgegebenen Stimmzettel: 91

Summe der ungültigen Stimmzettel: 6

<u>KandidatInnen</u>	<u>Stimmen</u>	<u>Mandat</u>
Burtscher Isabella	44	J
Mc Manus Ariana	43	J
Holzer Teresa	31	J
Tomasi David	27	N
Miksits Wolfgang	26	N
Schalk Benedikt	23	N

Medienkunst

Summe der abgegebenen Stimmzettel: 27

<u>KandidatInnen</u>	<u>Stimmen</u>	<u>Mandat</u>
Dennhardt Felix	16	J
Krämer Christina	14	J
Glück Sarah	13	J
Posch Marlene	9	N

Social Design

Summe der abgegebenen Stimmzettel: 13

<u>KandidatInnen</u>	<u>Stimmen</u>	<u>Mandat</u>
Schlemmer Amelie	11	J
Scheßl David	10	J
Sinani Alberta	10	J
Pantelic Ivan	4	N

Sprachkunst

Summe der abgegebenen Stimmzettel: 7

<u>KandidatInnen</u>	<u>Stimmen</u>	<u>Mandat</u>
Koderhold Dora	7	J
Huber Sandro	4	J


Mag. Zekija Ahmerovic
Vorsitzende der Wahlkommission



I. TEIL: ORGANISATIONSRECHT

A) Universitätsleitung¹

Universitätsrat

§ 1 (1) Der Universitätsrat der Universität für angewandte Kunst Wien besteht aus 5 Mitgliedern.

(2) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Universitätsrats beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem 1. März des betreffenden Jahres. Die Einladung zur ersten Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden der vorhergegangenen Funktionsperiode, allenfalls durch die Rektorin / den Rektor.

Senat

§ 2 Der Senat der Universität für angewandte Kunst Wien besteht aus 18 Mitgliedern:

- Neun Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- Vier Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG),
- Vier Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden und
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Universitätspersonals.

Rektorat

§ 3 (1) Das Rektorat besteht aus dem Rektor und 4 Vizerektorinnen / Vizerektoren:

- Vizerektorin / Vizerektor für Forschung und Diversität
- Vizerektorin / Vizerektor für Lehre und Entwicklung
- Vizerektorin / Vizerektor für Ausstellungen und Wissenstransfer
- Vizerektorin / Vizerektor für Infrastruktur

(2) Näheres über die Aufgabenverteilung innerhalb des Rektorats wird in der Geschäftsordnung des Rektorats geregelt.

B) INTERNE ORGANISATION²

Studiendekanin/Studiendekan (Organ gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG)

§ 4 (1) Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen wird ein monokratisches Organ ("Studiendekanin/Studiendekan") und dessen Stellvertreter / Stellvertreterin tätig, welche vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien mit einfacher Mehrheit auf Empfehlung der Rektorin / des Rektors für die Dauer deren / dessen Funktionsperiode gewählt werden.

(2) *entfällt*

§ 5 Der Studiendekanin/dem Studiendekan kommen folgende Aufgaben zu:

(1) *entfällt*

¹ § 3 tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft

² §§ 4 und 5 treten am 1. Oktober 2019 in Kraft

(2) *entfällt*

(3) Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG)

(4) Genehmigung der Anträge auf Studienbeurlaubung (§ 67 Abs. 1 UG)

(5) Nichtigkeitsklärung der Beurteilung von Prüfungen mit Bescheid im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 73 Abs. 1 UG)

(6) Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 74 Abs. 3 UG)

(7) *entfällt*

(8) *entfällt*

(9) Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen / Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen (§ 75 Abs. 1 UG)

(10) Heranziehung von Personen mit einer gleichwertigen Lehrbefugnis an anderen anerkannten in- oder ausländischen gleichrangigen Bildungseinrichtungen für die Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen im Bedarfsfall (Satzungsteil "Studienrecht" § 10 Abs. 2)

(11) Heranziehung anderer fachlich geeigneter Prüferinnen / Prüfer als die Leiterin / den Leiter der Lehrveranstaltung für Lehrveranstaltungsprüfungen im Bedarfsfall (Satzungsteil "Organisationsrecht / Prüfungskommissionen" § 7 Abs.1)

(12) Einsetzung der Prüfungskommissionen für kommissionelle Prüfungen (Satzungsteil "Organisationsrecht / Prüfungskommissionen" § 7)

(13) Festlegung näherer Bestimmungen über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen (Satzungsteil "Studienrecht" § 8 Abs. 3)

(14) Bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, einer berufsbildenden höheren Schule, einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 Abs. 1 UG)

(14a) Bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilte Prüfungen der oder des außerordentlichen Studierenden, die an einer Bildungseinrichtung gemäß § 78 Abs. 1 UG abgelegt wurden, soweit sie den im Curriculum des Universitätslehrganges vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 Abs. 9 UG)

(15) Bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG)

(16) Sicherstellung der Aufbewahrung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens 6 Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs. 3 UG)

(17) Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gem. § 86 Abs. 1 UG abgelieferten wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs. 4 UG)

(18) Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen / Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG)

(19) Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen / Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 UG)

(20) Bescheidmäßige Aufhebung von Verleihungsbescheiden inländischer akademischer Grade (§ 89 UG)

(21) Bescheidmäßige Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung, § 90 Abs. 3 UG)

(22) Bescheidmäßiger Widerruf der Nostrifizierung von Studienabschlüssen, insbesondere wenn diese durch gefälschte Zeugnisse erschlichen wurden (§ 90 Abs.5 UG)

Studienkommissionen

§ 6 (1) Zur Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge sind vom Senat entscheidungsbefugte Kollegialorgane gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG einzusetzen.

(2) In jede Studienkommission sind 6 Personen nach folgendem Schlüssel zu entsenden:

- 2 Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren
- 2 der in § 94 Abs. 2 Z 2 genannten Gruppe („Mittelbau“)
- 2 Studierende

(3) Die Entsendung der unter Abs. 2 Ziff. 1 bzw. Ziff. 2 genannten Personen obliegt den jeweiligen Kurienvvertreterinnen / Kurienvvertretern im Senat, die Entsendung der unter Ziff. 3 genannten Personen obliegt der Vertretung der Studierenden.

(4) Jede Studienkommission hat in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden zu wählen.

(5) Jede Studienkommission hat (mindestens) einmal im Studienjahr, tunlichst im jeweiligen Wintersemester eine Sitzung abzuhalten.

Prüfungskommissionen

§ 7 (1) Für die kommissionellen Prüfungen hat die Studiendekanin/der Studiendekan Prüfungskommissionen einzusetzen.

(2) Einer Prüfungskommission haben wenigstens 3, jedoch höchstens 10 Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin / ein Prüfer mit einer die jeweiligen Inhalte des Prüfungsfaches abdeckenden Lehrbefugnis zu bestellen. Ein Mitglied ist zur / zum Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestellen. Die Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission erhöht sich auf höchstens 11, wenn für die Betreuung der Master- oder Diplomarbeit bzw. Dissertation 2 Betreuerinnen / Betreuer vorgesehen sind.

(3) Die Studiendekanin/der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung als Mitglieder einer Prüfungskommission heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(4) Bei Bedarf ist die Studiendekanin/der Studiendekan überdies berechtigt, zur Abhaltung von Zulassungsprüfungen sowie Master- und Diplomprüfungen auch sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als Mitglieder einer Prüfungskommission heranzuziehen.

(5) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Entwicklung Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen.

(6) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums ist die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Entwicklung Mitglied der Prüfungskommission, die abweichend von Abs. 2 aus 5 Mitgliedern zusammenzusetzen ist. Die Vizerektorin /der Vizerektor für Lehre und Entwicklung hat den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der / des Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin / eines Prüfers, die / der einer anderen inländischen Universität angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

Institutsvorstand

§ 8 (1) Der Institutsvorstand wird vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren des Instituts auf die Dauer von 2 Jahren bestellt.

(2) Die zu bestellende Person hat entsprechend qualifiziert zu sein und muss Angehörige(r) der Universität sein.

(3) Scheidet ein Institutsvorstand vorzeitig aus seiner/ihrer Funktion aus, hat die Rektorin /der Rektor nach Maßgabe der in Abs. 1 genannten Kriterien einen neuen Institutsvorstand für die restliche Periode zu bestellen.

(4) Institutsvorstände sind die Leiterinnen oder Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst gem. § 20 Abs. 5 UG. Als Organisationseinheiten gem. § 20 Abs. 5 UG gelten ausschließlich die im Organisationsplan unter Überschrift „Forschung und Lehre in Kunst und Wissenschaft“ genannten Institute.

(5) Die Leiterin / Der Leiter des Instituts (Institutsvorstand) hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Organisatorische Leitung und Koordination der Aufgabenerfüllung des Instituts,
2. Funktion der / des unmittelbaren Dienstvorgesetzten des Institutspersonals. Im Falle der Gliederung des Instituts in Untereinheiten (Abteilungen, Studios etc.) übernimmt die Leiterin / der Leiter dieser Untereinheit die Funktion der / des unmittelbaren Dienstvorgesetzten des dieser Untereinheit zugeordneten Personals,
3. Erstellung jährlicher Budgetanträge an das Rektorat,
4. Entscheidung über den Einsatz der dem Institut zugewiesenen Geld- und Sachmittel,
5. Mitwirkung bei der Erstellung der Wissensbilanz der Universität,
6. Mitwirkung bei der Erstellung des Entwicklungsplans der Universität,

7. Ausübung des Vorschlags- oder Anhörungsrechts gem. § 107 Abs. 2 UG vor Abschluss von Arbeitsverträgen (einschließlich Lehraufträgen) für das Institutspersonal (mit Ausnahme der Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren),
8. Einrichtung eines Kommunikations- und Koordinationsinstrumentariums innerhalb des Instituts unter Beteiligung aller am Institut tätigen Personengruppen.

Forschung und Lehre in Kunst und Wissenschaft / Institute

§ 9 (1) Den Instituten obliegt mittels des ihnen vom Rektorat gem. § 22 Abs. 1 Z 7 UG zugeordneten Personals die Durchführung der Aufgaben in Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste, und sie sind nach Maßgabe der Curricula verantwortlich für die Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes in den an der Universität für angewandte Kunst Wien eingerichteten Studien.

(2) Die Institute können vom Rektorat auf Antrag des Institutsvorstandes in Abteilungen, Studios oder anders benannte Untereinheiten gegliedert werden. Der Wirkungsbereich der Untereinheit und die Befugnisse der Leiterin / des Leiters der Untereinheit in Personal- und Budgetangelegenheiten sind vom Rektorat auf Vorschlag des Institutsvorstandes schriftlich festzulegen. Die Leiterin / Der Leiter einer solchen Untereinheit eines Instituts ist vom Rektorat auf Vorschlag des Institutsvorstandes zu bestellen. Die Gesamtverantwortung des Institutsvorstandes für die Belange des gesamten Instituts bleibt auch im Fall einer Gliederung des Instituts in Untereinheiten aufrecht.

(3) Im Rahmen der zwischen dem Rektorat und den Institutsvorständen gem. § 22 Abs. 1 Z 6 UG abzuschließenden Zielvereinbarungen wird festgelegt, dass innerhalb der Institute jeweils ein Kommunikations- und Koordinationsinstrumentarium zu installieren ist, an dem alle Gruppen von Institutsangehörigen beteiligt sind. Die gesetzlich vorgesehenen Kompetenzen des Institutsvorstandes werden dadurch nicht berührt.

Zentrum Fokus Forschung

§ 9a Das Zentrum Fokus Forschung dient zur Umsetzung von Projekten im postgradualen Forschungsfeld Kunst und Wissenschaft (Forschungsprojekte, inkl. Projekte im künstlerischen Doktorat) und zur Unterstützung von relevanten Entwicklungen von Kunst und Wissenschaft allgemein. Kernaufgabe ist die Koordination und Entwicklung von Aktivitäten im spezifischen Kontext.

Kunstsammlung und Archiv

§ 10 Kunstsammlung und Archiv dienen der Unterstützung der Universitätsangehörigen sowohl im Lehr- und Forschungsbetrieb als auch bei der Entwicklung und Erschließung der Künste.

Planung, Service und Verwaltung

§ 11 (1) Die Einrichtungen von Planung, Service und Verwaltung unterstützen das Rektorat, den Senat einschließlich der von ihm eingesetzten Studienkommissionen, die

Institutsvorstände sowie die übrigen Einrichtungen der Universität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) **Die Universitätsbibliothek** hat die zur Erfüllung der Aufgaben in Lehre, Forschung und Erschließung und Entwicklung der Künste für die Angehörigen der Universität erforderlichen Informationsträger zu beschaffen, zu erschließen und bereitzustellen und darüber hinaus nach Maßgabe der Benützungsordnung der Bibliothek die Bereitstellung der Bestände der Universitätsbibliothek auch für Personen, die nicht zu den Universitätsangehörigen zählen, zu ermöglichen.

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

§ 12 (1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AfG) besteht aus 15 Mitgliedern und 5 Ersatzmitgliedern, die aus den im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen auf Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen vom Senat entsendet werden. Dabei hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mindestens jeweils ein Mitglied der in § 94 (2) Z 1 - 2 und (3) Z 1 - 3 UG genannten Personengruppen anzugehören. Ein Mitglied und ein Ersatzmitglied muss der in § 94 (1) Z 1 leg. cit. genannten Gruppe der Studierenden angehören. Bei der Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Organisationseinheiten der Universität Bedacht zu nehmen.

(2) Im Arbeitskreis ist solange eine Mehrheit von weiblichen Mitgliedern zu bestellen, bis in jeder der genannten Gruppen von Universitätsangehörigen ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen Frauen und Männern erreicht ist.

(3) Als Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind vorrangig Personen mit Erfahrung in Gleichstellungsfragen zu entsenden. Weiters sind nach Maßgabe der Möglichkeit sämtliche weiblichen Mitglieder der in § 94 (2) Z 1 leg. cit. genannten Personengruppe in den Arbeitskreis zu entsenden.

(4) Die Entsendung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hat in der auf die konstituierende Sitzung des Senats folgenden Sitzung zu erfolgen.

(5) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt 3 Jahre. Eine neuerliche Entsendung ist möglich. Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, so entsendet der Senat aus den im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen auf Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied.

(6) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind gleichermaßen zur Ausübung der dem Arbeitskreis eingeräumten Rechte befugt.

§ 13 (1) Nach der vollständigen Entsendung ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen von der / vom Vorsitzenden des Senats unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.

(2) Die / Der Vorsitzende des Senats leitet die Sitzung bis zur Wahl einer / eines Arbeitskreisvorsitzenden, diese / dieser ist aus dem Kreis der Arbeitskreismitglieder zu wählen.

Genderangelegenheiten

§ 14 Die Abteilung Genderangelegenheiten ist eine Organisationseinheit gemäß §19 (2) Ziff. 7 UG und dient der Koordination der Aufgaben der Gleichstellung und der Frauenförderung, der Unterstützung von Gender Mainstreaming sowie der Frauen- und Geschlechterforschung.

Anhang – Organisationsplan³

Die interne Organisationsstruktur der Universität für angewandte Kunst Wien wird gemäß § 20 Abs. 4 UG wie folgt festgelegt:

UNIVERSITÄTSLEITUNG

University Management

Universitätsrat

University Council

Senat

Senate

Rektorat

Rectorate

- | | |
|--|---|
| • Rektor | Rector |
| • * Datenschutzbeauftragte/r | Data Protection Controller |
| • * Presse und Medienkommunikation | Press and Media Communication |
| • Vizerektorin/Vizerektor für
Forschung und Diversität | Vice-Rector for
Research and Diversity |
| • Vizerektorin/Vizerektor für
Lehre und Entwicklung | Vice-Rector for
Academic Affairs and Development |
| • Vizerektorin/Vizerektor für
Ausstellungen und Wissenstransfer | Vice-Rector for
Exhibitions and Knowledge Transfer |
| • Vizerektorin/Vizerektor für Infrastruktur | Vice-Rector for Infrastructure |

STUDIENDEKANIN/STUDIENDEKAN

Dean

FORSCHUNG UND LEHRE IN KUNST UND WISSENSCHAFT

Research and Education in Art and Science

Institut für Architektur

Architecture

- | | |
|--|------------------------------------|
| • Architekturentwurf 1 | Architectural Design 1 |
| • Architekturentwurf 2 | Architectural Design 2 |
| • Architekturentwurf 3 | Architectural Design 3 |
| • Integrative Technik | Integrative Technology |
| • * Baukonstruktion | Building Construction |
| • * Energiedesign | Energy Design |
| • * Tragkonstruktion | Structural Design |
| • Digitale Methoden | Digital Techniques |
| • * Digitale Produktion | Digital Production |
| • * Digitale Simulation | Digital Simulation |
| • Geschichte und Theorie der Architektur | Theory and History of Architecture |
| • * Geschichte der Architektur | History of Architecture |
| • * Theorie der Architektur | Theory of Architecture |
| • Urbane und Soziale Strategien | Urban and Social Strategies |
| • * [applied] Foreign Affairs | |

³ Die Regelungen/Änderungen betreffend „Rektorat“ und „Studiendekanin/Studiendekan“ treten am 1. Oktober 2019 in Kraft

* Sonderthemen der Architektur
* Urbane Strategien

Special Topics in Architecture
Urban Strategies

Institut für Bildende und Mediale Kunst

- Art & Science
- Bühnen- und Filmgestaltung
- Digitale Kunst
- * Science Visualization
- Fotografie
- Grafik und Druckgrafik
- Malerei
- Malerei und Animationsfilm
- Ortsbezogene Kunst
- Skulptur und Raum
- TransArts
- Transmediale Kunst
- Medientheorie

Fine Arts and Media Art

Stage and Film Design
Digital Arts
Science Visualization
Photography
Graphics and Printmaking
Painting
Painting and Animated Film
Site Specific Art
Sculpture and Space

Transmedia Art
Media Theory

Institut für Design

- Angewandte Fotografie und zeitbasierte Medien
- Grafikdesign
- Grafik und Werbung
- Industrial Design 1
- Industrial Design 2
- Mode
- Computerstudio
- Theorie und Geschichte des Design
- Videostudio

Design
Applied Photography
and Time-Based Media
Graphic Design
Graphics and Advertising

Fashion
Computer Studio
Theory and History of Design
Video Studio

Institut für Konservierung und Restaurierung

Conservation and Restoration

**Institut für Kunstwissenschaften,
Kunstpädagogik und Kunstvermittlung**

- Design, Architektur und Environment für Kunstpädagogik
- Kunst und Kommunikative Praxis
- Textil – Freie, angewandte und experimentelle künstlerische Gestaltung
- Fachdidaktik
- Kulturwissenschaften
- Kunstgeschichte
- Kunsttheorie
- Philosophie

Art Sciences and Art Education

Design, Architecture and
Environment for Art Education
Art and Communication Practices
Textiles – Free, Applied and
Experimental Artistic Design
Art, Design, Textile Didactics
Cultural Studies
Art History
Art Theory
Philosophy

Institut für Kunst und Gesellschaft

- Cross-Disciplinary Strategies
- Social Design
- Kunst- und Wissenstransfer

Arts and Society

Art and Knowledge Transfer

Institut für Kunst und Technologie

- Aktzeichnen
- Geometrie
- Holztechnologie
- Keramikstudio
- Metalltechnologie
- Naturwissenschaften in der Konservierung
- Textiltechnologie
- Werkstätte Buch und Papier
- Werkstätte Analoge Fotografie
- Werkstätte Digitale Fotografie

Art and Technology

Life Drawing
 Geometry
 Wood Technology
 Ceramics Studio
 Metal Technology
 Conservation Sciences
 Textile Technology
 Studio Book and Paper
 Studio Analogue Photography
 Studio Digital Photography

Institut für Sprachkunst**Language Arts****Gender Art Lab****Peter Weibel Forschungsinstitut für digitale Kulturen****Peter Weibel – Research Institute for Digital Cultures****Zentrum Fokus Forschung****Center Research Focus****Kunstsammlung und Archiv****Collection and Archive**

- Archiv
- Kostüm- und Modesammlung
- Kunst- und Designsammlung
- Oskar Kokoschka-Zentrum
- Viktor J. Papanek Foundation

Archive
 Costume and Fashion Collection
 Art and Design Collection
 Oskar Kokoschka Centre

PLANUNG, SERVICE UND VERWALTUNG**Strategy, Service and Administration****Facility Management**

- Gebäudetechnik & Sicherheit
- Liegenschafts- & Raumkoordination
- Logistik & Beschaffung
- Registratur & zentrale Poststelle
- Zentraler Informatikdienst

Facility Technics & Security
 Real Estate and Room Coordination
 Logistics & Central Procurement
 Admin Archives & Central Post Distribution
 Central Computing Services

Finanzen**Finance**

- Controlling
- Finanzbuchhaltung
- Ressourcenplanung

Financial Accounting
 Resource Planning

Genderangelegenheiten und interne Weiterbildung

- Genderangelegenheiten
- Interne Weiterbildung

Gender Issues
 Internal Continuing Education

Publikationen, Kooperationen, Marketing**Publications, Cooperations, Marketing****Personal & Recht****Human Resources & Legal Issues**

- Personalverwaltung
- Rechtsangelegenheiten

Staff Management
Legal Matters

**Studienangelegenheiten,
Universitäts- und Qualitätsentwicklung**

**Academic Affairs,
University and Quality Enhancement**

- International Office
- Stipendienangelegenheiten
- Studienangelegenheiten
- Universitäts- und Qualitätsentwicklung

Grants
Student and Academic Affairs
Quality Enhancement

Support Kunst und Forschung

Support Art and Research

Universitätsbibliothek

University Library

Veranstaltungsmanagement

Event Management

BESONDERE UNIVERSITÄTSEINRICHTUNGEN

Special University Facilities

- Angewandte Innovation Laboratory
- Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
- Schiedskommission

Working Group on Equal Opportunities
Arbitration Board

II. TEIL: STUDIENRECHT

A) STUDIEN

Zulassung zum Studium und Erlöschen der Zulassung

§ 1 (1) Der durch Ablegen der Zulassungsprüfung zu erbringende Nachweis der künstlerischen Einigung hat Gültigkeit von Beginn der Zulassungsfrist für das folgende Wintersemester bis zum Ende der Zulassungsfrist für das nächstfolgende Wintersemester.

Die Gültigkeit verlängert sich für StudienwerberInnen aus Drittstaaten, wenn die Entscheidung über ihren Antrag auf einen Aufenthaltstitel durch die zuständige Behörde länger als die gesetzliche vorgesehene Zeit erfordert und diese Personen daher ihr Studium nicht antreten können, um diese Zeitdauer.

(2) Die Zulassung zum Studium erlischt neben den übrigen Gründen gemäß § 68 UG auch, wenn mehr als drei Semester während der gesamten Studiendauer das jeweilige Lehrangebot aus dem zentralen künstlerischen Fach nicht besucht wird. Erbringt der/die Studierende im ZKF in einem Semester keinerlei beurteilbare Leistung, so ist dieses Semester als nicht besucht zu werten.

(3) Anträge auf Zulassung zum wissenschaftlichen Doktoratsstudium sind bis zum Ende der allgemeinen Zulassungsfrist einzubringen.

Später eingebrachte Anträge führen auch im Falle einer positiven Erledigung nicht mehr zu einer Zulassung im entsprechenden Semester.

Beurlaubung von Studierenden

(§ 67 UG)

§ 2 (1) Studierende sind auf Antrag für ein oder mehrere Semester von der Studiendekanin/vom Studiendekan wegen Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, wegen einer Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert, wegen Schwangerschaft, wegen Betreuung eigener Kinder oder anderer gleichartiger Betreuungspflichten oder wegen der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres zu beurlauben. Eine Beurlaubung aus anderen Gründen kann genehmigt werden, wenn es sich dabei um unabwendbare Gründe handelt, die einen erfolgreichen Studienfortschritt unmöglich machen.

(2) Anträge auf Beurlaubung sind innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist zuzüglich der gesetzlichen Nachfrist einzubringen.

(3) Während der Beurlaubung ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung künstlerischer und wissenschaftlicher Arbeiten unzulässig.

Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrags

(§ 92 UG)

§ 3 (1) Zusätzlich zu den in § 92 UG angeführten Erlassgründen ist ordentlichen Studierenden mit Staatsangehörigkeit zu einem der in Anlage 1 der Studienbeitragsverordnung 2004 angeführten Staaten der Studienbeitrag auf Antrag zu erlassen, wenn von diesen eine soziale Notlage glaubhaft gemacht wird.

(2) Werden Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsaufenthalts erbracht wurden, mindestens im gleichen Ausmaß, wie dies im Rahmen des ERASMUS-Programms erforderlich ist, für ein ordentliches Studium an der Angewandten anerkannt, ist den betreffenden Studierenden auf Antrag der Studienbeitrag für das Semester, in dem diese Prüfungsleistungen erbracht wurden, rückzuerstatten.

(2a) Studierenden, die aufgrund eines nicht innerhalb der gesetzlichen Frist entschiedenen Antrags auf einen Aufenthaltstitel durch die zuständige Behörde nicht in Österreich aufhaltig sein und daher keine Lehrveranstaltungen besuchen und keine Prüfungen absolvieren konnten, ist auf Antrag der Studienbeitrag für das jeweilige Semester rückzuerstatten.

(3) Anträge auf Erlass des Studienbeitrags können innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist des betreffenden Semesters eingebracht werden. Anträge auf Rückerstattung können für das Wintersemester bis zum nächstfolgenden 31. März, für das Sommersemester bis zum nächstfolgenden 30. September eingebracht werden.

Erlass des Studienbeitrags für Studienvertreterinnen und Studienvertreter gemäß HSG 2014

§ 3a (1) StudierendenvertreterInnen gemäß HSG 2014 ist auf Antrag gemäß § 92 UG der Studienbeitrag für ein Semester zu erlassen, wenn sie aufgrund der Dauer ihrer Funktion/en einen entsprechenden Anspruch erworben haben.

(2) Ein Erlass des Studienbeitrags ist pro Person höchstens viermal möglich. Zum Erlass führt, sofern nicht bereits für einen vorhergehenden Erlass verwendet:

1. das Vorliegen einer der folgenden Tätigkeiten

- a. ein volles Semester als Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r der Bundesvertretung, der Universitätsvertretung oder einer Studienvertretung
- b. ein volles Semester als Mitglied des Senats oder einer Studienkommission
- c. ein volles Semester als ReferentIn oder SachbearbeiterIn der Österreichischen HochschülerInnenschaft oder der HochschülerInnenschaft an der Universität für angewandte Kunst Wien

2. das Vorliegen von zwei der folgenden Tätigkeiten

- a. ein volles Semester als MandatarIn der Bundesvertretung, der Universitätsvertretung oder einer Studienvertretung
- b. ein volles Semester als Mitglied im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der Universität für angewandte Kunst Wien
- c. die Mitgliedschaft in einer Berufungs- oder Habilitationskommission an der Universität für angewandte Kunst Wien, jeweils für die gesamte Dauer des Verfahrens

(3) Der/die Vorsitzende der Universitätsvertretung bzw. der Bundesvertretung der Studierenden hat als Nachweis eine Bestätigung durch den/die Vorsitzende/n der zuständigen Wahlkommission vorzulegen, alle anderen StudierendenvertreterInnen

eine Bestätigung durch den/die Vorsitzende/n der Universitätsvertretung bzw. der Bundesvertretung der Studierenden. Diese Bestätigung hat die genaue Bezeichnung der Funktion sowie deren Beginn und Ende zu enthalten.

Curricula für Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien

§ 4 (1) Die Curricula und allfällige Änderungen der Curricula treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern der diesbezügliche Senatsbeschluss vor dem 31. März des betreffenden Jahres erfolgt. Erfolgt der Senatsbeschluss nach dem 31. März eines Jahres verschiebt sich das Inkrafttreten auf den 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres.

(2) Eine Änderung des Curriculums ist ab Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden. Bereits abgeschlossene Studienabschnitte bleiben davon unberührt.

(3) Curricula können im Bedarfsfall und im Einklang mit den Zielsetzungen des jeweiligen Studiums Regelungen betreffend Organisation und Abwicklung enthalten. In diesem Fall sind die jeweiligen Paragraphen mit dem Klammerausdruck „Satzungsbestimmung“ zu bezeichnen.

Lehrveranstaltungen

§ 5 (1) Der Umfang der Lehrveranstaltungen ist in ECTS-Anrechnungspunkten, optional zusätzlich in Semesterstunden anzugeben. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

(2) Die Leiterinnen / Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre und Entwicklung nur während eines Teiles eines Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchzuführen (Blocklehrveranstaltungen). Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Entwicklung ist berechtigt, die Blocklehrveranstaltung zu genehmigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Die Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen ist vor Beginn eines Semesters bekannt zu geben. In Universitätslehrgängen besteht generell die Möglichkeit, Blocklehrveranstaltungen abzuhalten.

(3) Lehrveranstaltungen, deren Beurteilung nicht nur auf Grund eines Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern in überwiegendem Maße oder ausschließlich auf Grund von regelmäßigen Beiträgen der Teilnehmerinnen / Teilnehmer erfolgt, sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Bei diesen Lehrveranstaltungen ist die Anwesenheit von zumindest 80vH Voraussetzung für eine positive Beurteilung.

(4) Als Lehrveranstaltungstypen ohne immanenten Prüfungscharakter (keine Anwesenheitspflicht) sind vorgesehen:

1. Vorlesung (VO): dient der Wissensvermittlung und führt die Studierenden in die wesentlichen Teile eines Faches, seinen Aufbau und hauptsächlichen Inhalt ein.

2. Ringvorlesung (RV): ist eine von mehreren Vortragenden gemeinsam gestaltete Vorlesung, mit einem zusammenfassenden Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltung.

(4a) Als Lehrveranstaltungstypen mit immanentem Prüfungscharakter sind vorgesehen:

1. Künstlerischer Einzelunterricht (KE): setzt sich aus künstlerischen, wissenschaftlichen, theoretischen und praktischen Lehrinhalten zusammen; der künstlerische Einzelunterricht beinhaltet eine individuelle Betreuung der Studierenden.
2. künstlerisches Seminar (SEK): dient der Vertiefung von Teilaspekten künstlerischer Fächer bzw. begleitet die Lehrveranstaltungen aus dem zentralen künstlerischen Fach.
3. Projektarbeit (PA): ermöglicht in besonderem Maße die selbstständige Arbeit an zusammenhängenden Themen- bzw. Problemstellungen.
4. Übung (UE): dient der Vermittlung und Erprobung von künstlerischen, wissenschaftlichen und/oder technischen Fertigkeiten und Fähigkeiten.
5. Vorlesung und Übung (VU): eine Kombination von Vorlesung und Übung.
6. Vorlesung und Diskussion (VD): eine Vorlesung mit Fokus auf die weiterführende Diskussion von Vorlesungsinhalten zwischen TeilnehmerInnen und Vortragenden
7. Ringvorlesung mit Workshop (RVW): eine Kombination von Ringvorlesung und Workshop
8. Proseminar (PS): dient der Vorbereitung auf das wissenschaftliche Arbeiten, der Einführung in die Fachliteratur sowie exemplarischer Arbeitstechniken.
9. wissenschaftliches Seminar (SEW): dient der vertieften wissenschaftlichen Beschäftigung mit einem Teilbereich oder Spezialgebiet eines Faches. Von den Teilnehmenden werden eigenständige Leistungen gefordert.
10. Konversatorium (KO): dient dem vertiefenden Diskurs in Teilbereichen eines Faches und leitet zu selbstständiger wissenschaftlicher/künstlerischer Auseinandersetzung an.
11. Privatissimum (PV): dient dem vertiefenden künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Diskurs in Zusammenhang mit einer künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Dissertation.
12. Workshop (WSP): ist eine Blocklehrveranstaltung, die der intensiven Auseinandersetzung mit einem bestimmten Thema dient.
13. Exkursion (EX): dient der Veranschaulichung von Lehrinhalten.
14. Studienbegleitende Reflexion (SR): dient der Orientierung im Studium bezogen auf das Qualifikationsprofil des Studiums und die individuellen Ziele der Studierenden. Die Studierenden führen dazu ein Studienportfolio, in dem die im Studium erworbenen Erfahrungen und Kompetenzen schriftlich und/oder visuell dokumentiert, analysiert und im Gespräch mit der verantwortlichen Lehrperson kritisch reflektiert werden.

(5) Bei Bedarf kann eine Studienkommission zusätzliche Lehrveranstaltungstypen im Curriculum vorsehen. In diesem Fall ist bei der Vorlage des Curriculums an den Senat eine entsprechende Begründung beizufügen.

(6) Enthalten bestehende Curricula abweichende Definitionen von Lehrveranstaltungstypen, sind diese anstelle der in Abs. 4 genannten maßgeblich.

(7) Mit Ausnahme von künstlerischem Einzelunterricht sind Lehrveranstaltungen für alle ordentlichen Studierenden der Angewandten zugänglich. Bei beschränktem Platzangebot sind Studierende bevorzugt zu berücksichtigen, die den Platz für den erfolgreichen Studienabschluss benötigen. Bei der Platzvergabe sind Studierende mit folgender Priorität zu behandeln:

1. ordentliche Studierende, als Pflichtfach
2. ordentliche Studierende, als Wahlfach
3. ordentliche Studierende, als Freifach nur bei Lehrveranstaltungen aus nicht-künstlerischen Fächern
4. außerordentliche Studierende
5. mitbelegende Studierende von anderen Universitäten

Studienleistungen in einer Fremdsprache

§ 6 (1) Die Leiterinnen / Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Entwicklung zustimmt. Fremdsprachige Lehrveranstaltungen sind im Lehrveranstaltungsverzeichnis als solche zu kennzeichnen. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.

(2) Die ordentlichen Studierenden sind berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin / der Betreuer zustimmt.

Prüfungen

§ 7 (1) Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden. Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin / vom Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat die Studiendekanin / der Studiendekan eine andere fachlich geeignete Prüferin / einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.

(2) Gesamtprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehreren Fächern und gelten nur dann als bestanden, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde.

(3) Prüfungsarbeiten sind die praktischen, experimentellen, künstlerischen und theoretischen Arbeiten sowie Konstruktionen, die im Rahmen von Prüfungen zu erbringen sind.

(4) Bachelor- und Masterprüfungen umfassen die in den Bachelor- und Masterstudien geforderten Studienleistungen und Prüfungen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Bachelorprüfung wird das betreffende Bachelorstudium, mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Masterprüfung wird das betreffende Masterstudium abgeschlossen.

(5) Diplomprüfungen umfassen die in den Diplomstudien geforderten Studienleistungen und Prüfungen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung wird

der betreffende Studienabschnitt, mit der positiven Beurteilung aller Diplomprüfungen wird das betreffende Diplomstudium abgeschlossen.

(6) Rigorosen umfassen die in den Doktoratsstudien geforderten Studienleistungen und Prüfungen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile eines Rigorosums wird das betreffende Doktoratsstudium abgeschlossen.

(7) Abschlussprüfungen sind die Prüfungen, die in den Universitätslehrgängen abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Abschlussprüfung wird der betreffende Universitätslehrgang abgeschlossen.

(8) Der Anmeldung zum abschließenden kommissionellen Teil einer studienabschließenden Prüfung ist zu entsprechen, wenn die / der Studierende alle Lehrveranstaltungsprüfungen mit Ausnahme der Prüfungen aus Lehrveranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Diplom- oder Masterarbeit zu absolvieren sind, zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung positiv abgelegt hat.

(9) Die / Der Studierende ist berechtigt, mit der Anmeldung zu einer Prüfung die Ablegung in einer von der im Curriculum bzw. durch den oder die Lehrveranstaltungsleiter/in festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode zu beantragen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die / der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr / ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(10) Bei studienabschließenden Prüfungen (Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen sowie Rigorosen) ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, hat sie „bestanden“, andernfalls „nicht bestanden“ zu lauten. Wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde, hat die Gesamtbeurteilung „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten.

Prüfungen vor einer Prüfungskommission

§ 8 (1) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einer Prüfungskommission hat in nichtöffentlicher Sitzung der Prüfungskommission zu erfolgen. Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die / der Vorsitzende hat zuletzt abzustimmen.

(2) Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Stimmen zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist das Ergebnis, bei dem die Dezimalzahl größer als 0,5 ist, aufzurunden.

(3) Die Studiendekanin/der Studiendekan ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen durch Verordnung festzulegen.

Wiederholung von Prüfungen

(§ 77 UG)

§ 9 (1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach dreimal zu wiederholen. Die erste Wiederholung besteht in der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung, die zweite und dritte Wiederholung können in je einem einzigen Prüfungsvorgang in kommissioneller Form erfolgen.

(2) Kommissionelle Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Fach negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf das negativ beurteilte Fach.

Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten

(§§ 81, 82 UG)

§ 10 (1) Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren, Universitätsdozentinnen / Universitätsdozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren sowie Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren im Ruhestand sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplom- und Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf sind sonstige wissenschaftlich oder künstlerisch entsprechend qualifizierte Universitätslehrerinnen / Universitätslehrer von der Studiendekanin / vom Studiendekan mit der Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten zu betrauen. Die Studierenden sind berechtigt, eine Betreuerin / einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(2) Die Studiendekanin/der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer gleichwertigen Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten, heranzuziehen.

(3) Die Betreuerin / Der Betreuer hat die abgeschlossene wissenschaftliche Diplom- oder Masterarbeit innerhalb von 2 Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplom- oder Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Studiendekanin/der Studiendekan die Diplom- oder Masterarbeit auf Antrag der / des Studierenden einer anderen Universitätsprofessorin / einem anderen Universitätsprofessor, einer anderen Universitätsdozentin / einem anderen Universitätsdozenten oder einer anderen geeigneten Universitätslehrerin / einem anderen geeigneten Universitätslehrer gemäß Abs. 1 zur Beurteilung zuzuweisen.

(4) Das letzte Studiensemester dient der Fertigstellung der Diplom- oder Masterarbeit. Bis zur Anmeldung zur Diplom- oder Masterarbeit sind die Nachweise über alle Lehrveranstaltungsprüfungen mit Ausnahme von Prüfungen aus Lehrveranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Diplom- oder Masterarbeit zu absolvieren sind, zu erbringen.

(5) Wird die Diplom- oder Masterarbeit von einer Prüfungskommission beurteilt, gehört die Betreuerin / der Betreuer der Diplom- oder Masterarbeit der Prüfungskommission an und führt 2 Stimmen.

Betreuung und Beurteilung von Dissertationen und künstlerischen Dissertationen

(§ 83 UG)

§ 11 (1) Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren, emeritierte Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren, Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren im Ruhestand, an der Universität für angewandte Kunst Wien habilitierte Privatdozentinnen / Privatdozenten sowie Universitätsdozentinnen / Universitätsdozenten sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen, nach Maßgabe ihrer individuellen Kapazitäten. Jedenfalls ist die Betreuung von insgesamt mehr als 25 DissertantInnen unzulässig.

(2) Die Studiendekanin/der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 1 gleichwertig ist.

(3) Die abgeschlossene wissenschaftliche Dissertation ist von mindestens zwei Universitätslehrerinnen / Universitätslehrern gemäß Abs. 1 oder 2 innerhalb von höchstens 4 Monaten zu beurteilen. Es ist zulässig, die weiteren Beurteiler/innen aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandtem Fach zu wählen. Beurteilt wenigstens die Hälfte der Beurteilerinnen / Beurteiler die Dissertation negativ, hat die Studiendekanin/der Studiendekan eine weitere Beurteilerin / einen weiteren Beurteiler heranzuziehen, die / der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese / Dieser hat die Dissertation innerhalb von 2 Monaten zu beurteilen. Wird die Dissertation auch von dieser weiteren Beurteilerin / diesem weiteren Beurteiler negativ beurteilt, ist die Dissertation negativ beurteilt, andernfalls sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen / Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden.

(4) Die abgeschlossene künstlerische Dissertation (Thesis) ist im Rahmen einer Defensio von einer Prüfungskommission zu beurteilen, der zumindest die Betreuerin / der Betreuer, ein/e weitere/r ExpertIn mit Lehrbefugnis aus einem dem Thema der Thesis nahe verwandten Fach sowie ein/e externe/r ExpertIn mit einschlägiger künstlerisch-forschender Praxis angehören. Die Defensio setzt sich aus einer öffentlichen Präsentation und einem Vortrag und einer abschließenden Diskussion mit der Prüfungskommission zusammen. Voraussetzung für den Antritt zur Defensio ist die Erbringung aller übrigen im Curriculum vorgeschriebenen Studienleistungen.

Veröffentlichungspflicht

(§§ 59 Abs. 2 Z 5, 86 UG)

§ 12 (1) Alle in § 86 Abs. 1 UG genannten wissenschaftlichen Master- und Diplomarbeiten sowie die wissenschaftlichen Dissertationen sind vor Verleihung des akademischen Grades zusätzlich zur gesetzlich normierten Ablieferungspflicht auch in elektronischer Form an die Universitätsbibliothek zu übermitteln.

(2) Bei künstlerischen Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten wird die gesetzliche Veröffentlichungspflicht durch Veröffentlichung einer Fotodokumentation und einer kurzen Beschreibung in deutscher und englischer Sprache in der Mediendatenbank

der Universität sowie durch elektronische Übermittlung des schriftlichen Teils der künstlerischen Abschlussarbeit an die Universitätsbibliothek erfüllt.

(3) Die kurze Beschreibung einer künstlerischen Abschlussarbeit bzw. eine Zusammenfassung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit (Abstract) in deutscher und englischer Sprache ist von den Studierenden in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

B) Richtlinie zu kumulativen Dissertationen

(Anm.: Kapitel B aufgehoben durch MBl. 14/12. April 2018)

Hinweis: Die Regelungen in Bezug auf kumulative Dissertationen sind im Curriculum der wissenschaftlichen Doktoratsstudien (Philosophie, Technische Wissenschaften und Naturwissenschaften) verankert.

C) Nostrifizierung und Nachverleihung akademischer Grade

(§ 90 UG)

Antrag auf Nostrifizierung

§ 19 (1) Die Antragstellerin / Der Antragsteller hat im Antrag auf Nostrifizierung das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen.

(2) Mit dem Antrag sind der Studiendekanin/dem Studiendekan folgende Nachweise vorzulegen:

1. Reisepass,
2. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wenn dies nicht außer Zweifel steht,
3. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien,
4. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums, ausgestellt wurde.

(2) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragstellerin / der Antragsteller autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Die Urkunde gemäß Abs. 1 Z 4 ist im Original vorzulegen.

(3) Die Studiendekanin/der Studiendekan ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(4) Unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums ist zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbil-

dung gleichwertig ist. Als Beweismittel ist auch ein Stichproben-Test zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erlangen.

(5) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Entwicklung die Antragstellerin / den Antragsteller mit Bescheid als außerordentliche Studierende / als außerordentlichen Studierenden zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und/oder die Anfertigung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.

(6) Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen (§ 78 UG) sind nicht anzuwenden.

Feststellung der Nostrifizierung

§ 20 Mit Dienstantritt als Universitätsprofessorin / Universitätsprofessor an der Universität für angewandte Kunst Wien gelten die Studienabschlüsse an einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sowie die im Ausland erworbenen akademischen Grade als nostrifiziert. Die Rektorin / Der Rektor hat auf Antrag die Nostrifizierung anlässlich der Bestellung festzustellen.

Nachverleihung akademischer Grade

§ 21 (1) Personen, die vor Inkrafttreten des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983, an der Hochschule bzw. Akademie für angewandte Kunst in Wien ein ordentliches Studium mit Diplom abgeschlossen haben, ist auf Antrag von der Studiendekanin/vom Studiendekan der in der Anlage 1 Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, angeführte akademische Grad “Magistra der Künste” bzw. “Magister der Künste”, lateinisch “Magistra artium” bzw. “Magister artium”, abgekürzt jeweils “Mag.art.”, zu verleihen, sofern es sich um eine Studienrichtung handelt, die den Studienrichtungen Industrial Design, Bildende Kunst, Bühnengestaltung, Design, Konservierung und Restaurierung oder Mediengestaltung vergleichbar ist.

(2) Personen, die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, ein ordentliches Studium der Architektur an der Hochschule bzw. Akademie für angewandte Kunst in Wien abgeschlossen haben, ist auf Antrag von der Studiendekanin/vom Studiendekan der akademische Grad “Magistra der Architektur” bzw. “Magister der Architektur”, lateinisch “Magistra architecturae” bzw. “Magister architecturae”, abgekürzt jeweils “Mag.arch.”, zu verleihen.

D) Alternative organisatorische Rahmenbedingungen für Bachelor- und Masterstudien

(Anm.: Kapitel D aufgehoben durch MBl. 11/18. Jänner 2019)